

RSM – the global destination for your audit, tax and consulting needs.



Fehlende Möglichkeit der Erhebung einer Einkommensteuervorauszahlung und Pflicht zu deren Entrichtung durch den Steuerzahler

Tax Alert

Sehr geehrte Damen und Herren,

Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer im Falle von Sachleistungen für einen ehemaligen Arbeitnehmer zu zahlen, wenn er aus Gründen, die er selbst nicht zu vertreten hat, keine Möglichkeit hat, diese zu erheben – dies hat der Direktor der Finanzkammer Katowice in der am 15. September 2016 erteilten Auskunft zur individuellen Auslegung steuerrechtlicher Vorschriften, Zeichen IBPB-2-1/4511-324/16-1/BJ, bestätigt.

Gemäß Art. 31 des poln. Einkommensteuergesetzes (im Folgenden: EStG) sind Steuerzahler verpflichtet, im Laufe des Jahres Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer für Personen zu berechnen und zu erheben, die Einnahmen aus einem Arbeitsverhältnis erzielen. Gemäß Art. 38 Abs. 1 EStG überweisen die in Art. 31 und Art. 33-35 genannten Steuerzahler vorbehaltlich Abs. 2 und 2a die Beträge der erhobenen Steuervorauszahlungen bis zum 20. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Vorauszahlungen erhoben wurden, auf das Konto des Finanzamtes.

Die Frage an die Finanzkammer Katowice hatte ein Arbeitgeber gestellt, der die Einnahmen eines Arbeitnehmers für einen bestimmten Monat falsch ermittelt hatte, da er bei den Einnahmen des Arbeitnehmers den Wert einer dem Arbeitnehmer gewährten Sachleistung nicht berücksichtigt hatte. Aufgrund dessen hatte die Firma die Einnahmen des Arbeitnehmers berichtigt, wobei dies allerdings bereits nach Ende des Arbeitsverhältnisses erfolgt war. Der Arbeitgeber stellte fest, dass er in der beschriebenen Situation nicht in der Lage war, seiner aus Art. 31 EStG resultierenden Steuerzahlerpflicht vollständig nachzukommen, da es im Zusammenhang mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses und in der Folge wegen des Nichtvorhandenseins des Einkommens des Steuerpflichtigen in Form von Geld keinen Betrag mehr gab, von dem die Vorauszahlung auf die Einkommensteuer abgezogen werden konnte.

Die Finanzbehörde stimmte zu, dass aus den vorgenannten Vorschriften des EStG hervorgeht, dass der Steuerzahler verpflichtet ist, eine Vorauszahlung zu berechnen und zu erheben. Es liegt aber kein Grund für die Annahme vor, dass ein Steuerzahler, dem es tatsächlich nicht möglich ist, diese Vorauszahlung zu erheben, so wie es sich aus dem beschriebenen Sachverhalt ergibt, verpflichtet ist, die Vorauszahlung aus eigenen Mitteln zu zahlen und anschließend einen Anspruch auf deren Rückzahlung gegen den ehemaligen Arbeitnehmer geltend zu machen. Eine solche Verpflichtung ergibt sich auch nicht aus anderen Vorschriften des Gesetzes. Die Vorschriften des Gesetzes verpflichten auch den ehemaligen Arbeitnehmer nicht zur Zahlung der rückständigen Steuervorauszahlung an den für ihn zuständigen Steuerzahler. Wenn es also keine Grundlagen für die Erhebung der Vorauszahlung auf die Einkommensteuer gibt, gibt es auch

(unter Berücksichtigung des Inhalts von Art. 38 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes) keine Grundlagen für deren Abführung an das zuständige Finanzamt. Der Antragsteller ist mithin nicht verpflichtet, die Vorauszahlung aus eigenen Mitteln oder aus den ihm durch den Arbeitnehmer bereitgestellten Mitteln zu zahlen – wie die Finanzbehörde zusammenfasste. Darüber hinaus wies die Behörde darauf hin, dass der Steuerzahler gemäß Art. 39 Abs. 1 EStG in dieser Situation verpflichtet ist, in der Jahresinformation PIT-11 den Wert der Einnahme aus Sachleistungen auszuweisen und in das für die Höhe der hierfür erhobenen Vorauszahlung vorgesehene Feld den Betrag „0“ einzutragen. Der ehemalige Arbeitnehmer ist hingegen verpflichtet, diese Einnahme in seiner beim Finanzamt einzureichenden alljährlichen Steuererklärung zu berücksichtigen und die anfallende Steuer für die Höhe des in dem jeweiligen Steuerjahr erzielten Einkommens zu zahlen.

Die besprochene Auskunft zur individuellen Auslegung steuerrechtlicher Vorschriften kann als wertvoller Hinweis im Hinblick auf die Erfüllung der Pflichten des Steuerzahlers dienen. Es lohnt sich, hinzuzufügen, dass die diesbezüglich bestehenden Zweifel bereits Gegenstand einer Entscheidung des Finanzministers über die Änderungen von Auskünften zur individuellen Auslegung steuerrechtlicher Vorschriften vom 8. Juni 2012, Zeichen DD3/033/140/IMD/10/PK-424 und vom 20. Juli 2012, Zeichen DD3/033/67/IMD/12/PK-1270, waren, in der festgestellt wurde, dass aus dem poln. Einkommensteuergesetz nicht hervorgeht, *dass ein Steuerzahler, dem es tatsächlich nicht möglich ist, diese Vorauszahlung zu erheben, da der Steuerpflichtige in dem jeweiligen Monat kein Einkommen in Form von Geld erzielt hat, verpflichtet ist, die Vorauszahlung aus eigenen Mitteln zu zahlen und anschließend einen Anspruch auf deren Rückzahlung gegen den Arbeitnehmer geltend zu machen, und dass dieses Gesetz außerdem den Arbeitnehmer nicht zur Zahlung einer entsprechenden Vorauszahlung an den für ihn zuständigen Steuerzahler verpflichtet.*

RSM Poland ist Mitglied von RSM, dem sechstgrößten Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen mit mehr als 760 Niederlassungen in mehr als 120 Ländern und über 38.300 weltweit angestellten Fachkräften.

RSM Poland ist auf dem polnischen Markt seit 1991 tätig. In dieser Zeit haben wir großes Wissen und viel Erfahrung gesammelt. Es gelang uns auch, ein einzigartiges Team von höchstqualifizierten Fachkräften zu schaffen.

Unsere Beratungsunternehmen bilden wir gemeinsam mit unseren Mandanten, deren Bedürfnisse im Vordergrund unserer Tätigkeit stehen, deswegen bieten wir ihnen eine umfassende und maßgeschneiderte Betreuung unter einem Dach. Ausschließlich unsere Mandanten entscheiden über das Spektrum von unseren Dienstleistungen und wir unterstützen ihre Entwicklung.

Unsere langjährige Erfahrung zeigt, dass mit solch einer Einstellung der gegenseitige Erfolg sichergestellt wird.

WIR HELFEN IHNEN,
DIE RICHTIGEN
ENTSCHEIDUNGEN
ZU TREFFEN



Sollten Sie Interesse an diesem Thema haben, kontaktieren Sie bitte Herrn

Przemysław POWIERZA

Tax Partner

Head of German Desk

Steuerberater (11204)

E: przemyslaw.powierza@rsmpland.pl

M: +48 600 335 610

Steuerberatungsabteilung RSM Poland

RSM Poland Spółka

Doradztwa Podatkowego S.A.

Droga Dębińska 3b

61-555 Poznań

T +48 61 8515 766

F +48 61 8515 786

www.rsmpland.pl

office@rsmpland.pl

[RSM Poland BLOG](#)



Die vorliegende Veröffentlichung darf nicht als juristischer Rat betrachtet werden, denn jeder Einzelfall ist anders und bedarf einer separaten und zuverlässigen Analyse, deswegen übernehmen RSM Poland Spółka Doradztwa Podatkowego S.A. und RSM Poland Audyt S.A. keine Haftung für Nutzung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen, Ratschläge und Hinweise.

© RSM Poland, 2016

14.11.2016

THE POWER OF BEING UNDERSTOOD

AUDIT | TAX | CONSULTING

RSM Poland is a member of the RSM network and trades as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity in any jurisdiction.

